


PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Betrifft GESETZENTWURF
Zi. 90-GE/19.97
Datum: 20. JAN. 1998
Verteilt ... 20.1.98

Dr. Hajek

An das
Präsidium des
Nationalrates

Wien, am 15.01.1998

Parlament
1010 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:

Unser Zeichen:
S-1197/N A-83

Durchwahl:
479

Betreff: Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes (BKG)

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs übermittelt in der Beilage 25 Abschriften der Stellungnahme zu dem im Betreff angeführten Entwurf der Bundesministerin für Arbeit, Gesundheit und Soziales zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für den Generalsekretär:
gez. Dr. Noszek

25 Beilagen



PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Abschrift

An das
Bundesministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales

Wien, am 23.12.1997

Praterstraße 31
1020 Wien

Ihr Zeichen/ Schreiben vom:
Zl. 66.700/1-3/97 12.11.1997

Unser Zeichen:
S-1197/N/A-83

Durchwahl:
479

Betreff: Bauarbeitenkoordinationsgesetz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Entwurf eines Bauarbeitenkoordinationsgesetzes folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Durch den vorliegenden Entwurf soll Bauherren eine umfangreiche Liste von Verpflichtungen auferlegt werden, wobei Bauherr im Sinne des Entwurfes auch jede Privatperson sein kann. Dazu gehören das Bestellen eines Projektkoordinators und eines Baustellenkoordinators mit jeweils umfangreichen Aufgabenlisten sowie die Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie einer Unterlage mit den Merkmalen des Bauwerks, deren Inhalte in zahlreichen Details definiert sind. Bevor an eine Umsetzung dieses oder eines ähnlichen Entwurfes gedacht werden kann, sollten noch folgende grundsätzliche Erwägungen angestellt werden:

1. Verfassungsmäßigkeit

Der Entwurf enthält praktisch ausschließlich Bestimmungen über den Arbeitnehmerschutz, also Arbeitsrecht. In diesem Bereich reicht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aber nur bis dort hin, wo der Kompetenztatbestand Landarbeitsrecht gemäß Artikel 12 B-VG einsetzt und nur noch eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz des Bundes vorhanden ist. Dies ist insofern von Belang, als natürlich auch in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben Bauarbeiten anfallen. Um das Gesetz daher nicht von vornherein mit dem Merkmal der Verfassungswidrigkeit zu belasten, ist es erforderlich, daß eine dem § 1 Abs 2 Z 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes vergleichbare Ausnahmebestimmung aufgenommen wird.

2. Mindestgrenze

§ 2 Abs 3 des Entwurfes enthält ein umfassende Definition dessen, was alles als Baustelle zu verstehen ist. Abgesehen davon, daß die Definition wenig fruchtbringend als logischer Zirkel („Baustelle ist eine Baustelle, die ...“) durchgeführt wurde, ist keine Mindestgröße für eine Baustelle im Sinne des Entwurfes vorgesehen. Wenn auch einem solchen Entwurf - in stark vereinfachter Form - für Großprojekte gewisse sinnvolle Aspekte abgewonnen werden können, so ist eine Anwendung des einleitend genannten, ausführlichen Pflichtenkataloges für auch noch so geringfügige Arbeiten an privaten Gebäuden nicht vorstellbar und würde zur Erosion weiter Bereiche in die Schattenwirtschaft führen.

3. Abstimmung mit dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz

Dieses enthält bereits ein sehr umfangreiches und detailliertes Regelwerk, das durch den vorliegenden Entwurf nicht etwa nach der lex-specialis-Regel verdrängt werden soll, sondern parallel bestehen bleiben soll. Das bedeutet, daß die nach dem Entwurf zu erstellenden Dokumente parallel zu den Dokumenten nach dem ASchG (Evaluierung und Dokumentation) erstellt werden müssen und daß auch die im Entwurf vorgesehenen Koordinatoren zusätzlich zu den nach bestehenden Gesetzen bereits zu bestellenden diversen Beauftragten bestellt werden müssen.

Angesichts der Schwierigkeiten, die sich bereits mit der Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes verbinden, wäre es wohl sinnvoller, den Sicherheits- und Gesundheitsschutz für Baustellen dort einzufügen.

4. Verschuldensprinzip

Nach verschiedenen Bestimmungen dieses Entwurfes sind Koordinatoren bzw. der Bauherr selbst verpflichtet, Dritte zu einem bestimmten Verhalten zu veranlassen, widrigenfalls sie eine Strafe zu gewärtigen haben, die im Extremfall 200.000,- S erreichen kann. Offen bleibt nach dem Entwurf, wie der Verpflichtete ein solches Verhalten überhaupt herbeiführen kann, sodaß sich die Frage stellt, ob dem im österreichischen Verwaltungsstrafrecht noch immer gängigen Verschuldensprinzip durch den Entwurf in irgend einer Weise Rechnung getragen wird.

Abschließend bleibt festzuhalten, daß das Anstellen einiger grundsätzlicher Überlegungen dem Entwurf wohl ein völlig anderes Erscheinungsbild gegeben hätte. Auch die Begründung, es bestehe ein dringender Umsetzungsbedarf, da die Frist zur Umsetzung bereits am 31. Dezember 1993 abgelaufen sei, wie dies in den Erläuterungen ausgeführt wird, kann die Schaffung eines nahezu undurchführbaren Gesetzes nicht rechtfertigen. Ein - durch wessen Verschulden auch immer entstandenes - Verschulden seitens des Hoheitsträgers darf nicht dem Rechtsunterworfenen durch die Schaffung ausufernder und überzogener Verpflichtungen überbürdet werden.

Die Wirtschaftslage der Baubranche im letzten Jahr war nicht gerade rosig. Freisetzung von Arbeitskräften und Sorge um die weitere Entwicklung waren Fakten. Nach Ablauf der Frist für die Auflösung der steuerfreien Rücklagen bei „Vermietung und Verpachtung“ ist mit weiteren Einbrüchen zu rechnen. Zusätzliche Belastungen finanzieller und administrativer Natur sollen daher vermieden werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs lehnt daher den Entwurf nachdrücklich ab.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:
gez. NR Schwarzböck

Der Generalsekretär:
gez. Dipl.Ing. Astl

Die ...
...
...

...